

Vereinssatzung

Die Satzung von Klio e.V. wie auf der Gründungssitzung am 15. Februar 1997 beschlossen.

SATZUNG DES VEREINS "KLIO e.V." § 1

Der Name des Vereins ist "KLIO". Er steht allen ehemaligen und gegenwärtigen Studierenden, Lehrenden, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Historischen Seminars der Technischen Universität Braunschweig offen.

Solche Personen, die nicht diese Voraussetzungen erfüllen, können durch den Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Dies können natürliche und juristische Personen sein. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie die regulären Mitglieder.

Der Verein ist gemeinnützig. Sein Zweck ist

1. der Weiterbildung seiner Mitglieder zu dienen,
2. Lehre und Forschung in der Geschichtswissenschaft an der Universität Braunschweig zu unterstützen.

Um dem Vereinszweck zu dienen, wird KLIO Tagungen und oder Vortragsabende organisieren, die die Mitglieder mit den Fortschritten der historischen Forschung vertraut machen sollen. KLIO widmet sich wissenschaftlichen Projekten und der historischen Kulturpflege.

Der Verein kann bedürftigen Studierenden des Historischen Seminars der TU Braunschweig Zuschüsse zu Exkursionen gewähren. KLIO kann Zuschüsse für die Veröffentlichung von Dissertationen vergeben, die am Historischen Seminar der TU erstellt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Der Verein ist selbstlos. Mitglieder dürfen für ihre wissenschaftliche und administrative Tätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein keine Rückvergütungen. Niemand darf durch Zuwendungen, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Sitz des Vereins ist Braunschweig. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Braunschweig eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Alle in § 1 genannten Personen können jederzeit Mitglied des Vereins werden, indem sie beim Vorstand die Aufnahme in den Verein beantragen.

Sie können ihre Mitgliedschaft schriftlich gegenüber dem Vorstand kündigen, und zwar mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands ausgeschlossen werden, insbesondere bei Verweigerung der Beitrittszahlung. Protestiert ein Mitglied gegen seinen Ausschluß, entscheidet die Mitgliederversammlung,

§ 3 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können zusätzlich durch den Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder das schriftlich fordern. Zu allen Mitgliederversammlungen muss mindestens drei Wochen vorher eine schriftliche Einladung unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen. Für die Zwecke dieser Satzung gilt elektronisch übermittelte Post (eMail und/oder Fax) als Schriftform.

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe:

1. die Aktivitäten des Vereins grundsätzlich festzulegen,
2. den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstands entgegenzunehmen.
3. über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.
4. den Vorstand zu wählen, wenn seine Amtszeit abläuft,
5. Kassenprüfer zu wählen,
6. den Mitgliedsbeitrag zu bestimmen,
7. Ehrenmitglieder aufzunehmen,
8. letztinstanzlich über den Ausschluß von Mitgliedern zu entscheiden,
9. über Satzungsänderungen zu entscheiden,
10. über die Auflösung des Vereins zu entscheiden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt, Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-

Mehrheit, ein Auflösungsbeschluß bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit, und zwar jeweils der anwesenden Mitglieder.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag kann für die in § 1 genannten Mitglieder in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden.

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand den Beitrag reduzieren oder erlassen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus maximal 6 Mitgliedern zusammen, und zwar:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer,
5. maximal zwei Beisitzern.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Ist die Amtszeit abgelaufen, aber noch kein neuer Vorstand gewählt, amtiert der alte bis zur neuen Wahl weiter. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer des Vorstandes aus, ist Nachwahl zulässig.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben weitere, nicht stimmberechtigte Beisitzer hinzuziehen.

§ 7 Engerer Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Verein wird durch ein Mitglied des engeren Vorstandes vertreten.

§ 8 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt, es sei denn, mindestens 10 Mitglieder fordern geheime Abstimmung.

Die Vorstandsmitglieder werden nacheinander in getrennten Abstimmungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Erhält kein Kandidat die Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten statt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, vorausgesetzt, daß in der Tagesordnung zu dieser Mitgliederversammlung ein Beschluß über die Auflösung angekündigt ist. Das Vermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung an den Braunschweigischen Hochschulbund e.V., der es nur für die steuerbegünstigten Zwecke verwenden darf, die seiner Satzung entsprechen.